Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 10.

(Nr. 11857.) Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147). Vom 8. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung verordnet hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Zu § 13. 1. Für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Staatsaufsicht unterstehen, wird die Befugnis, Bestimmungen nach Abs. 2 und Abs. 4 des § 13 zu treffen

a) für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Staates
dem zuständigen Minister,

b) für die öffentlichen Behörden und die Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände
dem Vorstande der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes,

c) für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Staatsaufsicht unterstehen,
dem Vorstande der Körperschaft

übertragen.

Für die Anordnungen der Vorstände zu b und c ist die vorherige Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde erforderlich. Dabei tritt in der allgemeinen Staatsverwaltung in den Fällen, in welchen eine untere Verwaltungsbehörde Staatsaufsichtsbehörde ist, an deren Stelle der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der zuständige Minister endgültig. Dieser ist auch befugt, die betreffenden Anordnungen der Vorstände jederzeit außer Kraft zu setzen.

2. In der Regel sind bei der Durchführung des Abs. 2 des § 13 nur solche Beamte und Beamtenanwärter den Arbeitern oder Angestellten gleichzustellen, welche die gleiche Tätigkeit ausüben wie in Privatbetrieben derselben Art Privatarbeiter oder Privatangestellte, und ferner solche Beamte und Beamtenanwärter, die als einzelne dauernd mit einer großen Anzahl von Arbeitnehmern zusammen arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1920.

Artikel 2.

Zu § 61. Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Staates, die sich über einen größeren Teil des Staatsgebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, sind die Bestimmungen zur Ausführung der Abs. 1 und 3 des § 61 nach Verhandlung mit den beteiligten gewerkschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer gesondert für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung zu treffen. Zum Erlasse dieser Bestimmungen ist das Staatsministerium zuständig, sofern es nicht im Einzelfalle seine Zuständigkeit an die Minister für den Bereich ihrer Verwaltung überträgt.

Bei den Unternehmungen und Verwaltungen der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Staatsgebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, wird die Befugnis, Bestimmungen der bezeichneten Art zu treffen, dem Vorstande des Gemeindeverbandes übertragen. Die Bestimmungen bedürfen nach der Verhandlung mit den betreffenden Vereinigungen der Arbeitnehmer der Zustimmung des zuständigen Ministers.

Artikel 3.

Zu § 65. Für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Staatsaufsicht unterstehen, wird folgendes bestimmt:

1. Sofern eine auf Grund der Verordnung vom 24. März 1919 bestellte Beamtenvertretung keinen gewählten Vorsitzenden besitzt, hat sie im Hinblick auf die Vorschrift im Abs. 2 des § 65 des Betriebsrätegesetzes für die gemeinsamen Beratungen mit dem Betriebsrat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen.
2. Betriebsrat und Beamtenvertretung treten nur zu gemeinsamer Beratung zusammen. Führt die gemeinsame Beratung des Betriebsrats und der Beamtenvertretung zu einer Beschlußfassung, so muß getrennt abgestimmt und eine Mehrheit innerhalb jeder der beiden Vertretungen festgestellt sein. Für den Betriebsratsbeschluß gilt § 32 des Gesetzes. Die weitere Vertretung der Beschlüsse gegenüber der Behörde ist Sache der einzelnen Gruppen, wobei für die Arbeitnehmer das Betriebsrätegesetz und für die Beamten vorbehaltlich anderweitiger Regelung die Verordnung vom 24. März 1919 maßgebend ist.
3. Für die Geschäftsführung finden die Vorschriften in § 29 Abs. 2, § 30, § 31, § 33 des Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Artikel 4.

Zu § 103. Bis zur Einrichtung eines Landeswirtschaftsrats (Satz 2 des § 103) entscheidet für die Fälle des § 94 Satz 1 des Gesetzes der Bezirks-

ausschuß. Welcher Bezirksausschuß örtlich zuständig ist, entscheidet nötigenfalls der zuständige Minister.

Artikel 5.

Zu § 104 Ziffer II. 1. Für die Verwaltungen des Staates, welche staatliche Hoheitsrechte ausüben, werden Sonderschlichtungsausschüsse errichtet.

2. Die Errichtung erfolgt für jeden Regierungsbezirk (für den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß der zum Zweckverbande Groß Berlin gehörigen Bezirksteile) und für den Bezirk des Zweckverbandes Groß Berlin (Bezirksschlichtungsausschüsse). Es ist ein unparteiischer Vorsitzender zu bestellen. Als solcher wird vom zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin vom Oberpräsidenten ein seitens des für den Bezirk des Bezirksschlichtungsausschusses zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten zu bezeichnender richterlicher Beamter berufen. Die beiden ständigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem Regierungspräsidenten, für den Zweckverband Groß Berlin von dem Oberpräsidenten berufen, und zwar soweit möglich auf Grund von Vorschlagslisten, die für die Vertreter der Verwaltungen des Staates von den Vorständen der Behörden und für die Vertreter der Arbeitnehmer von den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer eingereicht werden können.

3. Neben den Bezirksschlichtungsausschüssen wird für das Staatsgebiet ein Zentralschlichtungsausschuß als Sonderschlichtungsausschuß errichtet. Es ist ein unparteiischer Vorsitzender zu bestellen. Als solcher wird vom Präsidenten des Staatsministeriums ein vom Kammergerichtspräsidenten zu bezeichnender richterlicher Beamter berufen. Seine beiden ständigen Mitglieder werden gleichfalls von dem Präsidenten des Staatsministeriums soweit möglich auf Grund von Vorschlagslisten berufen, die für die Vertreter der Staatsbehörden von den Ministerien und für die Vertreter der Arbeitnehmer von den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer eingereicht werden können.

Die Bezirksschlichtungsausschüsse sind befugt, jede Streitigkeit, in der sie angerufen sind, dem Zentralschlichtungsausschusse zu überweisen, insbesondere wenn die Art der Streitigkeit eine zentrale Regelung erfordert, und sie sind dazu verpflichtet

a) wenn in einer gleichen oder ähnlichen Sache eine Entscheidung des Zentralschlichtungsausschusses oder eine zentrale Regelung bereits vorliegt, oder

b) wenn eine der Parteien die Überweisung spätestens im Laufe der ersten Verhandlung vor dem Bezirksschlichtungsausschusse verlangt.

Die Aufsicht über den Zentralschlichtungsausschuß bei Beschwerden gemäß § 30 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 führen der Minister für Handel und Gewerbe und der Justizminister.

4. Für Verwaltungen des Staates, die gleichzeitig wirtschaftliche Zwecke verfolgen und bei denen die Tätigkeit der zur Ausübung der Staatshoheitsrechte berufenen Stellen und der Betrieb der wirtschaftlichen Unternehmung ineinander-

greifen, gelten die vorstehenden Vorschriften nur, soweit das Staatsministerium oder mit seiner Zustimmung der zuständige Minister keine besonderen Bestimmungen trifft.

Berlin, den 8. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 6. Dezember 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahnaktiengesellschaft Schildau-Mokrehna in Schildau für die Anlage einer Kleinbahn von Schildau nach Mokrehna mit Anschluß an die Staatsbahnstrecke Eilenburg–Torgau, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 17. Januar 1920;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Langensalzaer Kleinbahnaktiengesellschaft in Langensalza für die Anlage einer Kleinbahn von Kirchheilingen nach Haussömmern, durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 3 S. 17, ausgegeben am 17. Januar 1920;
3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1919, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein in Osnabrück für die Ausführung der geplanten Erweiterungsanlagen der Georgs-Marienhütte, durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 3 S. 9, ausgegeben am 17. Januar 1920;
4. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 8. Januar 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Petersberger Zahnradbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Königswinter, für eine Erweiterungsstrecke der ihr gehörigen Zahnradbahn von Königswinter auf den Petersberg, durch das Amtsblatt der Regierung in Cöln Nr. 6 S. 38, ausgegeben am 7. Februar 1920;
5. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 12. Januar 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Kaukehmen im Kreise Niederung für die Erweiterung des Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 6 S. 42, ausgegeben am 7. Februar 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die Postanstalten zu richten.